

§ 10 ZAPO-J (Bayern) — Vorgesetzte

Ausbildungsordnung Justiz

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Dienstvorgesetzte der Anwärterinnen und Anwärter sind die Einstellungsbehörden.

(2) Vorgesetzte sind:

1. während der berufspraktischen Ausbildung

a) die Leiterinnen und Leiter der Ausbildungsbehörden,

b) die Ausbildungsleiterinnen und -leiter,

c) die Praxisausbilderinnen und -ausbilder im Rahmen ihrer Ausbildungstätigkeit und

d) für die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen die damit beauftragten Lehrkräfte,

2. während der fachtheoretischen Ausbildung die Leiterin oder der Leiter der jeweiligen Ausbildungseinrichtung.

Zitiervorschlag: § 10 ZAPO-J (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/ZAPO-J/10>